

Auflagen bezüglich der Aufstellung von Werbeträgern im Bereich der Gemeinde Mossautal

1. Das Aufstellen von Werbeträgern im Bereich der Gemeinde Mossautal ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.
2. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
3. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
4. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
7. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig (StVO § 33 Abs. 2).
8. Falls die Werbeträger um Laternenmasten um Bäume oder an sonstigen Stellen mit Hilfe von Kabelbindern, Schnur oder Isolierdraht befestigt werden, dürfen durch die Befestigung keine Beschädigungen entstehen.
9. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
10. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens bzw. Vereins versehen sein.
11. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
12. Nicht entfernte Werbeträger werden kostenpflichtig von der Gemeinde Mossautal entfernt.
13. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
14. Folgende Plätze sind von der Plakatierung freizuhalten: im Ortsteil Ober-Mossau das Kindergartengelände und der Dorfplatz, im Ortsteil Unter-Mossau das Rathausgelände, in Hütenthal das Schul- und Mossautalhallengelände und im Ortsteil Güttersbach das Schwimmbadgelände.
15. Die wilde Plakatierung außerhalb geschlossener Ortschaften an Bäumen sowie innerhalb der Ortschaften an Postverteilerkästen, HEAG-Stationen HEAG-Kabelverteilerschränken und Bushaltestellen ist verboten und wird ordnungsrechtlich verfolgt.